

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zum

## Großhandelspreisindex

Diese Dokumentation gilt ab dem Berichtszeitraum:  
**Jänner 2011**

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 28.03.2023

Bearbeitungsstand: **16.05.2023**



STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43 1 711 28-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

**Direktion Volkswirtschaft  
Bereich Preise und Paritäten**

Ansprechperson:  
Barbara Albl, BSc, MA  
Tel.: +43 1 711 28-8226  
E-Mail: [barbara.albl@statistik.gv.at](mailto:barbara.albl@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

Executive Summary .....	4
<b>1 Allgemeine Informationen .....</b>	<b>7</b>
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte .....	7
1.2 Auftraggeber:innen .....	7
1.3 Nutzer:innen .....	7
1.4 Rechtsgrundlage(n) .....	8
<b>2 Konzeption und Erstellung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik .....</b>	<b>8</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	8
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten .....	8
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	9
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen .....	9
2.1.5 Erhebungsform .....	10
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe .....	10
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	11
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) .....	12
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung .....	12
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	12
2.1.11 Verwendete Klassifikationen .....	13
2.1.12 Regionale Gliederung .....	13
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
2.2.1 Datenerfassung .....	13
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	13
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	14
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) .....	14
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) .....	15
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden .....	15
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen .....	18
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit) .....</b>	<b>18</b>
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse .....	18
2.3.2 Endgültige Ergebnisse .....	19
2.3.3 Revisionen .....	19
2.3.4 Publikationsmedien .....	19
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten .....	20
<b>3 Qualität .....</b>	<b>20</b>
<b>3.1 Relevanz .....</b>	<b>20</b>
<b>3.2 Genauigkeit .....</b>	<b>20</b>
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität .....	22
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte .....	23
<b>3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit .....</b>	<b>24</b>
<b>3.4 Vergleichbarkeit .....</b>	<b>25</b>
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit .....	25
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit .....	25
<b>3.5 Kohärenz .....</b>	<b>26</b>

<b>4</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen .....</b>	<b>28</b>

## Executive Summary

In Österreich ist seit 1914 der Index der Großhandelspreise ein wesentlicher Konjunkturindikator für die heimische Wirtschaft und fester Bestandteil der Preisstatistik.

Der **Großhandelspreisindex (GHPI)** ist Teil eines umfassenden Preisindexsystems, das u.a. durch den Erzeugerpreisindex, den Importpreisindex sowie den Verbraucherpreisindex die aktuellen Preistrends auf den verschiedenen Stufen des Wirtschaftsprozesses widerspiegelt. Die Aufgabe des Großhandelspreisindex ist es, die monatliche Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren zu messen. Genutzt werden die Indikatoren des Großhandelspreisindex vor allem von öffentlichen Stellen sowie von in- und ausländischen Unternehmen und dienen als Wertsicherung für zahlreiche vertragliche Vereinbarungen. Zusätzlich findet der Großhandelspreisindex als Deflator für wertmäßige Produktionsdaten sowie im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Zur Berechnung des Agrarpreisindex, Baukostenindex und für die Konjunkturstatistik – Handel und Dienstleistungen – werden teilweise Messzahlen des Großhandelspreisindex verwendet sowie spezifische Durchschnittspreise als Faktor für die Erstellung der Energiepreise herangezogen.

Der Großhandelspreisindex liegt ab 1947 (Großhandelspreisindex auf Basis: Schillingpreis März 1938=100) auf Ebene eines Gesamtindex als vergleichbare Zeitreihe vor. Im Lauf der Zeit wurde der Index der Großhandelspreise mehreren Revisionen unterzogen, die bis zum Jahr 2000 in meist zehnjährigen Abständen erfolgten. Seit dem Jahr 2000 wird der Großhandelspreisindex alle fünf Jahre revidiert<sup>1</sup>. Durch Verkettung sind Indexvergleiche über längere Zeiträume für den Gesamtindex, der Teilindizes sowie der Sondergliederungen möglich.

Die Indexberechnung erfolgt nach der Methode der Indexformel von Laspeyres als Festbasisindex mit fixem Basisjahr und über fünf Jahre konstant bleibender Gewichtung und Warenkorbzusammensetzung. Auf unterster Indexebene wird die Berechnung nach der Messzahlenmethode durchgeführt. Jeder einzelne Preis für eine Ware wird zum Preis der Basisperiode in Beziehung gesetzt und durch eine Messzahl dargestellt. Die Messzahlen pro Ware werden mittels geometrischer Durchschnittsmesszahl ermittelt. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so die Teilindizes für insgesamt 61 ÖCPA<sup>2</sup>-Klassen/Kategorien/Unterkategorien sowie den Gesamtindex.

Der Großhandelspreisindex wird monatlich berechnet und zwischen 5. und 7. des Folgemonats als vorläufiger Index und nach Ablauf eines Monats als endgültig publiziert. Die Grundlage der Berechnung bilden seit 1973 die **Großhandelsverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer**, bis einschließlich 1972 wurde der Index auf Basis von Großhandelsverkaufspreisen inklusive Umsatzsteuer berechnet. Der **Großhandelsverkaufspreis** ist jener Preis, den ein:e Großhändler:in beim Weiterverkauf von Waren an eine:n Nichtendverbraucher:in wie etwa den Einzelhandel oder an Industrie- oder Gewerbeunternehmen erzielt. Aktuell melden ca. **550 Großhandelsunternehmen** monatlich rund **3 100 Großhandelsverkaufspreise** zu den **395 Positionen** des Warenkorbes des Großhandelspreisindex.

Der Warenkorb wird in Zusammenarbeit mit Großhändler:innen sowie den Expert:innen der Wirtschaftskammer und branchennaher Institutionen adaptiert und erstellt. Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf Branchenebene auf den gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik ausgewiesenen Erlösen und Erträgen im Großhandel in den einzelnen Geschäftszweigen. Auf Warenebene stammen die Informationen aus verschiedensten Statistiken von Statistik Austria (Land- und Forstwirtschaft, Kraftfahrzeugneuzulassungen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik oder Konsumerhebung), von Gremien der Wirtschaftskammer, Meldeeinheit sowie Expert:innen fachspezifischer Institutionen.

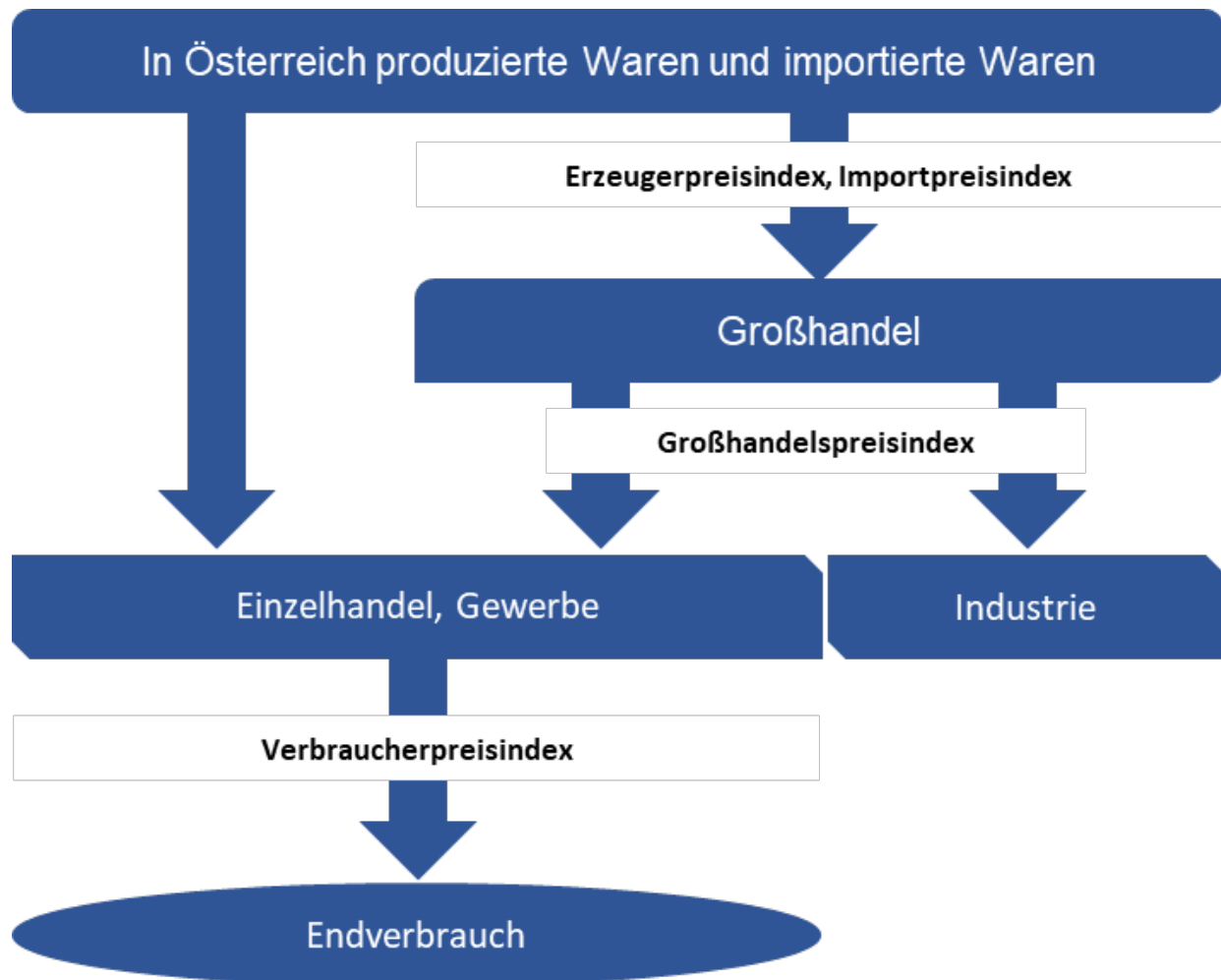
Der Großhandel ordnet sich als Wirtschaftsbereich nach dem produzierenden Gewerbe sowie importierenden Betrieben ein. Er setzt die Waren für gewöhnlich an den Einzelhandel, sowie an Gewerbe- oder Industrieunternehmen ab.

---

<sup>1</sup> Die ab dem Jahr 2000 eingeführte, nationalen und internationalen Gepflogenheiten folgende Regelung sieht als Basiszeiträume für Indizes die mit „0“ und „5“ endenden Jahre sowie Revisionen in 5-jährigen Abständen vor.

<sup>2</sup> Österreichische Version der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.

Abbildung 1 Absatzwege in Österreich produzierter und importierter Waren



Q: STATISTIK AUSTRIA. – LSE 2020.

## Großhandelspreisindex – Wichtigste Eckpunkte

<b>Gegenstand der Statistik</b>	Messung der Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren
<b>Grundgesamtheit</b>	Alle Unternehmen, die lt. Unternehmensregister den ÖNACE-Abteilungen 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ (45.11-1 Großhandel mit Kraftwagen, 45.31-0 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör) und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ (ausgenommen 46.1 Handelsvermittlung) zugeordnet sind, an Nicht-Endverbraucher:innen getätigten Transaktionen.
<b>Statistiktyp</b>	Preisindex
<b>Datenquellen/Erhebungsform</b>	Preisdaten: primärstatistische Erhebung bei ca. 550 Großhandelsunternehmen zu den 395 Warenpositionen werden rund 3 100 Preise erhoben – Stichprobenerhebung. Gewichtungsdaten: Von der Leistungs- und Strukturstatistik ausgewiesene Erlöse und Erträge im Großhandel auf Branchenebene.
<b>Berichtszeitraum bzw. Stichtag</b>	Kalendermonat, Erhebungsstichtag ist der 15. des Monats
<b>Periodizität</b>	Monatlich
<b>Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)</b>	Verpflichtend
<b>Zentrale Rechtsgrundlagen</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlagen:</b> Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Justiz über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft <a href="#">BGBl. II Nr. 147/2007</a> idgF <b>Änderung:</b> <a href="#">BGBl. II Nr. 222/2015</a> (konsolidierte Fassung)
<b>Tiefste regionale Gliederung</b>	Österreich, keine regionale Untergliederung
<b>Verfügbarkeit der Ergebnisse</b>	Vorläufige Daten: t + 7 Tage Endgültige Daten: t + 37 Tage
<b>Sonstiges</b>	Seit 2006 wird im Auftrag der Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-KFZ der Großhandelspreisindex für Kupfermaterialien berechnet und publiziert.

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Der Index der Großhandelspreise ist ein maßgebender Konjunkturindikator für die heimische Wirtschaft und ist Teil eines umfassenden Preisindexsystems. Zentrale Aufgabe des Großhandelspreisindex ist es, die laufende (monatliche) Entwicklung der Preise der vom Großhandel abgesetzten Waren darzustellen.

Der Großhandelspreisindex wird bei vertraglichen Vereinbarungen und Wertsicherungen eingesetzt, wobei sowohl Teilindizes als auch der Gesamtindex für Marktbeobachtung und Preispolitik verwendet werden. Ebenfalls findet der Großhandelspreisindex bei der Berechnung der Umsatzindizes im Großhandel sowie des Index der Industrieproduktion zu konstanten Preisen und bei der Deflationierung nomineller Größen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung. Zur Erstellung des Agrarpreisindex und Baukostenindex fließen ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex in die Berechnung ein. Selektierte Durchschnittspreise dienen in weiterer Folge als Multiplikator für die Erstellung der Energiepreise. Aufgrund der zeitnahen Verfügbarkeit können diese Indikatoren zur Gestaltung der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik sowie für Analysezwecke herangezogen werden.

In Österreich wird seit 1914 ein Index der Großhandelspreise berechnet, der ab 1947 auf Ebene eines Gesamtindex bis heute vorliegt. Im Jahr 1964 wurde die Konzeption des Großhandelspreisindex in seiner gegenwärtigen Form vom damaligen Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeinsam mit einer bis heute als beratendes und beschließendes Gremium fungierenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen des Wirtschaftsministeriums, der Sozialpartner sowie von WIFO, IHS und innerbetrieblichen Bereichen von Statistik Austria, vorgenommen. Der Großhandelspreisindex ist jedoch im Lauf der Jahre zahlreichen Änderungen unterzogen worden. So gibt es seit 1964 in ca. zehnjährigen Abständen Revisionen, in deren Zuge Warenkorb und Gewichtung aktualisiert werden. Methodische Änderungen im Rahmen einer Revision betrafen im Jahr 2005 etwa die Berechnung der Durchschnittsmesszahlen auf Warenebene, wobei das bis dahin angewendete ungewogene arithmetische Mittel durch das ungewogene geometrische Mittel ersetzt wurde. Weiters werden im Bereich der Saisonwaren (Obst und Gemüse) seit 2005 nur noch fixe Gewichte anstelle von monatlich variablen Gewichten verwendet.

Der aktuelle Großhandelspreisindex wird auf Basis Jahresdurchschnitt 2020=100 berechnet und publiziert. Die Beobachtung längerer Zeitreihen ist durch Verkettung mit früheren Großhandelspreisindizes auf Basis 2015, 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 und 1938 möglich, sodass auf Ebene des Gesamtindex eine durchgehende Indexreihe seit Oktober 1947 vorliegt.

Seit dem Jahr 2000 wird der Großhandelspreisindex in fünfjährigen Abständen revidiert, wobei die Zusammensetzung des Warenkorbes sowie das Gewichtungsschema aktualisiert werden. Die nächste Revision des Großhandelspreisindex wird über die Jahre 2024 und 2025 stattfinden.

## 1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.). Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

## 1.3 Nutzer:innen

### Nationale Institutionen

- Bundesministerien
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen)
- Oesterreichische Nationalbank
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

### Sonstige Nutzer:innen

- Allgemeine Öffentlichkeit
- Medien
- Unternehmen

## 1.4 Rechtsgrundlage(n)

BGBl. II Nr. 147/2007: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministers für Verkehr, Innovationen und Technologie und der Bundesministerin für Justiz über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft.

BGBl. II Nr. 222/2015: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Justiz und des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft geändert wurde.

## 2 Konzeption und Erstellung

### 2.1 Statistische Konzepte, Methodik

#### 2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Statistik ist, die Preisentwicklung der von Großhandelsunternehmen abgesetzten Waren auf Bundesebene abzubilden. Die Preiserhebung erfolgt derzeit bei 395 im Warenkorb enthaltenen Waren, indem die Preisbasis der Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer) ist.

#### 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

##### Beobachtungseinheit

Beobachtungseinheiten sind die Preise repräsentativer Waren, die zum Großhandel zählen und von ausgewählten Großhandelsunternehmen, die Preisinformationen unter Meldepflicht monatlich melden.

Anzugeben sind die **Großhandelsverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer**, die beim Weiterverkauf von Waren an eine:n Nichtendverbraucher:in, wie etwa den Einzelhandel, an Industrie- oder Gewerbeunternehmen erzielt werden.

Ziel ist es nicht Listenpreise sondern Transaktionspreise nach den üblichen Lieferbedingungen der Firmen zu erfassen, d. h. nach Abzug etwaiger Rabatte. Wesentlich ist, dass die Firmen, die bei der ersten Preismeldung festgelegten Verkaufsgepflogenheiten beibehalten bzw. falls grundsätzliche Verkaufsänderungen eintreten, dies bei Abgabe der entsprechenden Monatsmeldung bekannt geben. Für den Fall, dass keine Vertragsabschlüsse im jeweiligen Berichtsmonat zustande kommen, sollen fundierte Preisangaben getätigt werden, die in Anbetracht der aktuellen Marktlage zu erzielen gewesen wären.

##### Erhebungseinheit

Erhebungseinheiten für den Großhandelspreisindex sind die auf Basis einer bewussten Stichprobe<sup>3</sup> ausgewählten Unternehmen mit der Wirtschaftstätigkeit im institutionellen Großhandel (ÖNACE 2008<sup>4</sup>, Abteilung 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ (ausgenommen 46.1 Handelsvermittlung)). Rund

---

<sup>3</sup> Unter einer „bewussten Stichprobe“ versteht man eine Stichprobe, die nicht dem Zufallsprinzip unterliegt.

<sup>4</sup> Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige.



88 % der Großhandelsumsätze werden gemäß aktuellen Ergebnissen der Leistungs- und Strukturhebungen 2020 (LSE; Ergebnis „Erlöse im Großhandel“) vom institutionellen Großhandel getätigt. Funktionale Großhandelstätigkeiten von Unternehmen mit anderen Wirtschaftstätigkeiten werden nicht abgebildet. Es handelt sich dabei um 12 % der Großhandelsumsätze durch Unternehmen des Produzierenden Bereichs und des Dienstleistungssektors.<sup>5</sup>

### **Darstellungseinheit**

Kleinste Darstellungseinheit sind Messzahlen pro Ware (Elementarmesszahl), die zu durchschnittlichen Messzahlen unter Verwendung entsprechender Gewichte aggregiert werden. Dabei ergeben sich Teilindizes für die einzelnen Aggregate sowie der Gesamtindex.

## **2.1.3 Datenquellen, Abdeckung**

### **Preisdaten**

Monatliche primärstatistische Erhebung von Statistik Austria bei inländischen Großhandelsunternehmen der ÖCPA-Abschnitte 45 und 46, die dzt. ca. 3 100 Preise zu den 395 Warenkorbpositionen melden. Im Schnitt meldet ein Unternehmen monatlich etwa sechs Preise. Die Maximalzahl der Preismeldungen, die ein Unternehmen meldet, beträgt derzeit 82 Preise, die Minimalzahl ist eine Preisangabe. Aktuell werden rund 3 100 Preise über insgesamt 395 Warenpositionen gemeldet, das bedeutet durchschnittlich rund acht Preisangaben je Warenposition.

### **Gewichtungsdaten**

Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf Branchenebene auf den jeweils letztverfügbaren Ergebnissen der LSE bezüglich der Erlöse und Erträge im Großhandel. Auf Warenebene fließen neben Informationen aus Statistiken von Statistik Austria (z. B. Land- und Forstwirtschaftsstatistik – Schlachtungszahlen, Weingartengrunderhebung, Verkehrsstatistik – Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik – Verbrauchsmengen der Energieträger, Konsumerhebung – für den Bereich der Konsumgüter im Warenkorb des Großhandelspreisindex), auch solche von Branchenvertretungen, Expert:innen von Großhandelsunternehmen ein (siehe Punkt 3.2 Genauigkeit – Branchen- und Warengewichtung).

### **Abdeckung**

Der Großhandelspreisindex umfasst jene Teile des Großhandels, der über institutionelle Großhändler:innen abgewickelt wird (ÖNACE 2008-Abteilungen 45 „Handel mit Kfz; Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kfz)“. Der österreichische Großhandelspreisindex wird nach der ÖCPA Güterklassifikation für die 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex dargestellt.

## **2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen**

Zum aktuellen Index der Großhandelspreise 2020=100 melden monatlich ca. **550 Großhandelsunternehmen**.

---

<sup>5</sup> Warenströme im Großhandel in Prozent des Umsatzes. LSE 2020, Erlöse im Großhandel – 88 % der Erlöse wurden vom institutionellen Großhandel erzielt, 12 % von Unternehmen der ÖNACE 2008-Abschnitte B–S.

### 2.1.5 Erhebungsform

Primärstatistische Erhebung durch Befragung von ausgewählten Großhandelsunternehmen. Die Befragung erfolgt weitgehend durch ein webbasiertes Meldesystem, wodurch die Respondent:innen die zeitgemäße Erfassung der Daten online vornehmen können.

### 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl der zu meldenden Meldeeinheiten und Warenpositionen im Rahmen der in fünfjährigen Abständen stattfindenden Indexrevisionen. Zeitgemäße umsatzstarke Waren und Meldeeinheiten (Unternehmen) können somit in die Erhebung aufgenommen werden, wobei Waren, die auf Grund ihrer Aktualität nicht mehr relevant sind, eliminiert werden sowie eventuell die damit verbundene Meldeeinheit, wenn keine aktuellen Waren mehr gemeldet werden können.

Um die Konstanz der Stichprobe an Meldeeinheiten sowie Warenanzahl zu gewährleisten, besteht laufender Ersatz von Unternehmen und die damit beinhalteten Preismeldungen, wenn diese nicht mehr im Großhandel tätig sein sollten, wie durch Konkurs, Fusionierung, Stilllegung, oder Wechsel des Wirtschaftszweigs. Durch die regelmäßige Aktualisierung kann auf den ständigen Wandel bestmöglich eingegangen werden.

In Zusammenarbeit mit den meldenden Großhändler:innen sowie Expert:innen der Wirtschaftskammer, Branchenvertreter:innen sowie branchennaher Institutionen wird überprüft, ob die im bisherigen Warenkorb des Großhandelspreisindex vertretenen Warenrepräsentant:innen hinsichtlich ihres Umsatzanteiles noch relevant und geeignet sind, die Preisentwicklung der entsprechenden Positionen im Warenkorb repräsentativ abzubilden sowie, ob im Lauf der Zeit Warenpositionen an Bedeutung gewonnen haben, die bisher im Warenkorb des Großhandelspreisindex nicht berücksichtigt worden sind. Auch die Warenbeschreibungen und Mengeneinheiten werden den aktuellen Standards angepasst. Einen wesentlichen Input zur Aktualisierung des Warenkorbes liefern die Großhandelsunternehmen mit ihrem Fachwissen, darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus der laufenden Marktbeobachtung sowie Informationen externer Institutionen wie etwa des Fachverbandes der Maschinen- und Metallindustrie, des Österreichischen Stahlbauverbandes, der Bundesinnung der Schlosser, dem Güteschutzverband für Bewehrungsstahl oder der AMA in die Revisionsarbeiten zum Warenkorb ein.

Die Erhebung basiert auf Grundlagen

- einer Auswahl von repräsentativen Waren und
- einer Auswahl von Unternehmen im Großhandel.

#### Auswahl der Warenpositionen

Die Auswahl der zur Preisbeobachtung im Großhandelspreisindex herangezogenen Waren erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Es sollen ausschließlich solche Waren ausgewählt werden, die tatsächlich über den institutionellen Großhandel abgesetzt werden. Waren, die von dem:der Erzeuger:in bzw. Importeur:in direkt an den:der Einzelhändler:in oder Verbraucher:in – ohne Einschaltung des Großhandels – geliefert werden, sollen unberücksichtigt bleiben.
- Die ausgewählten Waren sollen eine möglichst große Bedeutung am Gesamtumsatz der einzelnen Großhandelsbranchen haben.
- Sie sollen in ihrer Preisentwicklung nach Möglichkeit repräsentativ für die nicht im Index erfassten Waren sein.
- Für sie sollen möglichst laufend vergleichbare Preise zu erwarten sein.

Die Anzahl der Warenpositionen je Teilindizes (z.B. Mineralölerzeugnisse) variiert entsprechend der Struktur Branche und hinsichtlich der Qualitätsmerkmale und Marktanteile von Produkten innerhalb eines jeweiligen Warensortiments. Preisrepräsentanten mit einem signifikanten Umsatzanteil werden nur dann nicht in den Warenkorb aufgenommen, wenn Sie qualitativ und von den ihnen unterliegenden Preissetzungsverfahren nicht von anderen Warenpositionen innerhalb der Branche bereits abgebildet sind. Derzeit enthält der Großhandelspreisindex 395 Warenpositionen.

## Auswahl der Unternehmen

Der Auswahlrahmen der Repräsentant:innen im Großhandel umfasst gemäß Unternehmensregister die ÖNACE-Abteilungen 45 „Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ und 46 „Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ zugeordneten Unternehmen. Die Stichprobe der Unternehmen wird in Form einer bewussten Auswahl vorgenommen. Somit erfolgt die Auswahl der Unternehmen entsprechend der Umsatzbedeutung innerhalb der jeweiligen Branche. Die Stichprobe sollte mindestens 3 Unternehmen sowohl für jede Branche als auch für jede:n Warenrepräsentant:in enthalten. Dadurch wird gewährleistet, dass Berechnungsergebnisse auch auf detaillierter Ebene nicht geheim gehalten werden müssen. Um die Repräsentativität der Stichprobe weiter zu steigern, wird ergänzend dazu die Anzahl der Meldeeinheiten pro Aggregat erhöht. Aus diesem Grund weisen mehr als 98 % der Warenrepräsentant:innen eine Abdeckung von mehr als 3 Meldeeinheiten auf. Die Anwendung einer nicht-probabilistischen Stichprobe (Cut-Off Sampling oder bewusste Auswahl auf Basis von Umsatz- bzw. Marktbedeutung) ist eine übliche Vorgehensweise in der Preisstatistik und entspricht auch den Empfehlungen und Vorgaben maßgeblicher Manuals ([IMF PPI-Manual<sup>6</sup>](#), [Eurostat PPI-Manual<sup>7</sup>](#)) über die Erstellung von Unternehmenspreisindizes. Ausfälle der Meldeeinheiten durch Stilllegungen, Wechsel der Aktivität, Konkurs oder Fusionierung führen zu einer Nachziehung von Unternehmen, um die Repräsentativität der Unternehmensstichprobe konstant zu halten.

Ein weiteres Auswahlkriterium ist, ob die Unternehmen die im Warenkorb des Großhandelspreisindex enthaltenen Artikel im Warensortiment führen. So wäre etwa ein ausschließlich im Fischgroßhandel tätiges Unternehmen als Meldefirma nicht geeignet, da frischer Fisch nicht im Warenkorb enthalten ist. Der Standort der Unternehmen ist kein Auswahlkriterium.

### 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Datenübermittlung findet zum größten Teil anhand eines webbasierten Erhebungsinstruments statt. In einigen Fällen werden auf Wunsch die Preisinformationen mittels Excel-Erhebungsformular elektronisch per E-Mail eingeholt. Dies kommt vor allem zur Anwendung, wenn die Preise über einen längeren Zeitraum konstant bleiben:

- Online-Erfassung per Statistik-Austria-Portal (ca. 70 %)
- Preismeldung per E-Mail (ca. 30 %)

Die Respondent:innen werden zwischen dem 12. und 14. des Monats über ein automatisiertes Erinnerungsmail aufgefordert, die monatliche Meldung der Großhandelspreise via [Statistik Austria Portal](#) bis zum 25. des Monats zu übermitteln. Durch die benutzer:innenfreundliche Bedienung konnte der Zeit- und Arbeitsaufwand erheblich reduziert, welches durch das [Belastungsbarometer](#) von Statistik Austria belegt wurde. Mittels direkter Übermittlung der Daten werden somit potentielle Fehlerquellen ausgeräumt, Versandkosten eingespart und Papierformulare eliminiert. Die Abschaffung der Pendellisten fand im Zeitraum des 2. Quartal und 3. Quartal 2017 statt, wobei die Respondent:innen die Zugangsdaten erhielten, um die Meldung auf elektronischen Weg durchführen zu können. Findet auf Grund festgelegter langfristiger Lieferverträge über einen längeren Zeitraum keine Preisveränderung statt, kann die Preiserhebung via Excel-Erhebungsformular zur Anwendung kommen. Es besteht im webbasierten Meldesystem auch die Möglichkeit, die Gültigkeit der Preise zu vermerken, wenn auf Grund verbindlicher Liefervereinbarungen keine Preisveränderungen stattfinden. Diese Meldemodalität hinsichtlich halbjährlicher oder jährlicher Meldefrequenz trägt zusätzlich zur Respondent:innenentlastung bei.

Die insgesamt **3 100 Großhandelspreise**, die zur Berechnung des Großhandelspreisindex dienen, werden monatlich für den **Stichtag 15. jeden Monats** bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben.

---

<sup>6</sup> IMF PPI-Manual, Kapitel 5: „D.1 Sampling techniques“, 5.22, S. 107.

<sup>7</sup> Eurostat PPI-Manual, Kapitel 2: „Sampling“, S. 24.

### 2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Den Respondent:innen stehen das [Portal von Statistik Austria](#) bzw. ein Excel-Erhebungsformular als Erhebungsinstrumente für eine zeitsparende Meldung zur Verfügung. Das webbasierte Erhebungsinstrument sowie das Excel-Erhebungsformular beinhalten für das jeweils meldepflichtige Unternehmen die entsprechenden branchenspezifische Warenkorpositionen des Großhandelspreisindex. Diverse Hinweise und Anleitungen zur Benutzung der Erhebungsinstrumente (Statistik-Austria-Portal, Excel-Erhebungsformular) sowie Erläuterungen zum Ausfüllen diverser Angaben, der Link zum Portal sowie Zugangsdaten für den Einstieg ins Portal werden bereitgestellt.

### 2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Gemäß § 10 der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft (BGBl. II Nr. 147/2007, idgF BGBl. II Nr. 222/2015) ist die Teilnahme an der Erhebung der Großhandelspreise **verpflichtend**.

### 2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Der Bereich Großhandel umfasst gemäß den Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik 2020 ca. 16 400 Unternehmen, die mit ungefähr 200 600 Beschäftigten (darunter 186 500 unselbständig Beschäftigte) Erlöse und Erträge von rund 163 Mrd. Euro jährlich erzielen.

#### Erhebungsmerkmale

Zu den 395 Waren des [Warenkorbes](#) mit vorgegebener Menge und Einheit melden ca. 550 Großhandelsunternehmen monatlich

- die Großhandelsverkaufspreise (ohne Mehrwertsteuer)
- die Artikelbezeichnung Marke/Type/Sorte der Ware sowie Qualität und Ausführung
- die üblichen Lieferbedingungen
- sonstige für die Höhe des effektiven Preises ausschlaggebende Rabatte bzw. Ab- und Zuschläge
- preisrelevante Qualitätsmerkmale

Der Großhandelsverkaufspreis ist jener Preis, den ein:e Großhändler:in beim Weiterverkauf von Waren an eine:n Nicht-Endverbraucher:in, wie etwa den Einzelhandel, an Industrie- oder Gewerbeunternehmen erzielt. Den Unternehmen werden für die einzelnen Waren keine genauen Markenbezeichnungen vorgegeben, sondern nur Rahmenbeschreibungen, innerhalb der sie die Marken- oder Typenauswahl entsprechend ihrem Sortiment selbst bestimmen können. Hierbei sollen die Unternehmen gängige Artikel auswählen, die einen hohen Umsatzanteil erreichen und sich in ihren Eigenschaften nicht zu häufig ändern.

Die Auswahl der zu meldenden Waren im Rahmen der vorgegebenen Warenbeschreibungen durch die Unternehmen selbst soll sicherstellen, dass für den Markt repräsentative Artikel zur Preismeldung herangezogen werden. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Variationsbreite des Warensortiments, mit dieser Methode als Preisgrundlage den Index besser abbildet und somit die Preisentwicklung für den Index viel genauer widerspiegelt, als ein Index, der sich auf einen Warenkorb mit vorgegebenen sorten-, marken- oder typengenaue Waren beschränkt.

Die Preisangaben beim österreichischen Großhandelspreisindex werden monatlich zum **15. jedes Monats** als **Stichtag**, oder auf Basis der kurz davor oder danach getätigten Vertragsabschlüsse bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben. Falls keine Vertragsabschlüsse im jeweiligen Berichtsmonat zustande kommen, sollen jene Preise gemeldet werden, die – nach sicherer Marktkenntnis – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wären.

## Darstellung der Ergebnisse

- Gesamtindex
- 61 ÖCPA-Teilindizes (= die den Großhandel betreffenden Klassen/Kategorien/Unterkategorien der ÖCPA Abteilungen 45 und 46)
- 395 Messzahlen auf Warenebene (nur für eingeschränkten Nutzer: innenkreis)
- Sondergliederungen – Güterkategorien, Verwendungsarten und Saisonabhängigkeit

### 2.1.11 Verwendete Klassifikationen

ÖCPA 2015 – Österreichische Version der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft CPA<sup>8</sup> (Classification of Products by Activity).

### 2.1.12 Regionale Gliederung

Gesamtösterreich. Es erfolgt keine weitere regionale Trennung der Indizes nach Bundesländern.

## 2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

### 2.2.1 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt grundsätzlich per webbasiertem Meldesystem durch die Respondent:innen (siehe 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung). Die gemeldeten Preis- und Warendaten fließen direkt in die Datenbank über das Statistik-Austria-Portal ein. Im Zuge dessen wird durch die elektronische Erfassung der Aufwand reduziert und etwaige potentielle Fehlerquellen im Datenerfassungsprozess minimiert.

Neben dem webbasierten Meldesystem wird auf Verlangen der Unternehmen in Ausnahmefällen ein elektronisches Excel-Erhebungsformular übermittelt und um Rücksendung per E-Mail gebeten. Die gemeldeten Preis- und Warendaten werden im Fall der E-Mail Meldung manuell zur weiteren Verarbeitung in die Datenbank eingepflegt.

**Tabelle 1 Ablaufplan für die monatliche Datenerfassung beim Großhandelspreisindex**

Aktivität	Zeitpunkt
Erinnerung der Firmen zur Meldeverpflichtung mittels automatisiertem Erinnerungsmail	12.–14. des Berichtsmonats
Erhebungsstichtag	15. des Berichtsmonats
Datenüberprüfung/Plausibilitätsprüfung	16.–30. des Berichtsmonats
Datenvollständigkeit und -vollständigkeit/Urgenz	25. des Berichtsmonats
Veröffentlichung vorläufig	7. des dem Berichtsmonat folgendem Monat
Veröffentlichung endgültig	7. des dem Berichtsmonat zweitfolgendem Monat

Q: STATISTIK AUSTRIA.

### 2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Preise sind bereits durch die gezielte Zuordnung zur ÖCPA-Klassifikation und den Warencode eindeutig codiert.

---

<sup>8</sup> Classification of Products by Activities, das ist die Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2014.

### 2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die gemeldeten Daten können inkorrekte Angaben enthalten, die durch die Respondent:innen übermittelt wurden. Bei der Plausibilitätsprüfung der Daten werden daher fehlende und unplausible Preisangaben identifiziert sowie Datenfelder aufgezeigt, die sich im Vergleich zum Vormonat stark verändert haben. Jedes aktualisierte Datenfeld wird gesichtet und muss auf seine Plausibilität hinsichtlich geänderter, ergänzter oder auch gelöschter Preismeldungen und Angaben zur Ware überprüft und gegebenenfalls bereinigt werden.

Um unplausible Daten soweit als möglich zu eliminieren, wird ein automatisiertes Plausibilitätsprüfprogramm eingesetzt. Durch spezielle computerunterstützte Abläufe hinsichtlich des Großhandelspreisindex werden die inkonsistenten Datenfelder des aktuellen Monats identifiziert und anhand einer Plausibilitätstabelle selektiert ausgewiesen.

Zunächst wird im Zuge der Plausibilitätsprüfung (Mikroplaus) das eingehende Datenmaterial auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Warenpositionen mit Preisänderungen von mehr und weniger als 5 % sowie Datenfelder die in punkto Artikelbeschreibung, Artikelnummer, Menge oder Einheit geändert wurden, werden gelistet. Bei fehlenden Daten und eklatanten Implausibilitäten wird mit den Respondent:innen Kontakt aufgenommen (per Telefon oder E-Mail), um allenfalls Korrekturen vorzunehmen bzw. durch Imputationen fehlende Datensätze zu beseitigen (ca. 0,4 % der Fälle).

Darüber hinaus erfolgt im Zuge der Berechnung eine Überprüfung der Messzahlen (Makroplaus) hinsichtlich signifikanter Veränderungen auf allen Stufen der Aggregatsebenen. Etwaige ÖCPA-Teilindizes sowie die Waren auf unterster Ebene werden analysiert, wobei die wesentlichen Preisänderungen auffindig gemacht und begutachtet werden.

Abschließend wird kontrolliert, ob sich die Preise innerhalb der jeweiligen Warenposition in Höhe und Richtung ähnlich entwickeln oder nicht. Falls dies nicht der Fall ist, werden atypische Fälle nochmals überprüft. Besondere Aufmerksamkeit wird hier auf jene Waren (z. B. Treibstoffe, Heizöl, Eisen und Stahl) gelegt, die ein hohes Gewicht und schwankende Preise aufweisen und damit die Großhandelspreisentwicklung am stärksten beeinflussen.

### 2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Imputation ist eine Methode zur Behandlung von fehlenden, ungültigen oder inkonsistenten Daten, die während der Datenbereinigung entdeckt und in weiterer Folge ergänzt werden. Das Ziel der Imputation ist es, einen vollständigen und plausiblen Datensatz zu bekommen, um eine komplette Indexzeitreihe pro Berichtsperiode berechnen zu können. Diese Vorgangsweise ist ein in der Preisstatistik empfohlenes Verfahren.

Bei Antwortausfällen unterscheidet man grundsätzlich zwischen:

- Item-Non-Response  
Das Fehlen einer Preisinformation für eine genau festgelegte Ware innerhalb einer Meldeinheit.
- Unit-Non-Response  
Das Fehlen einer kompletten Meldeinheit (z.B. wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit).

Die erste Maßnahme, die bei Antwortausfällen und bei der Auffindung von unplausiblen Daten gesetzt wird, ist mit den Respondent:innen telefonisch oder per E-Mail in Kontakt zu treten, um die offenen Fragen zu klären und die fehlenden Daten nachzuerheben.

Bei uneinbringlichen Preisinformationen wird zwischen permanenter und temporärer Uneinbringlichkeit von Preisen unterscheiden:

- Permanente Uneinbringlichkeit des Preises liegt vor, wenn die Ware aus dem Warensortiment entfernt wurde, oder wenn eine Firma die Geschäftstätigkeit überhaupt eingestellt hat (in diesem Fall ist umgehend nach einer Ersatzware bzw. eines Ersatzunternehmens zu suchen).

- Temporäre Uneinbringlichkeit von Preisen liegt vor, wenn es vorübergehend zu Meldeausfällen von Preisen kommt (z. B. Urlaub, Krankheit). Es gibt verschiedene Verfahren, die bei temporär uneinbringlichen Preisen angewendet werden können. Die Preismeldung beziehungsweise die Meldeeinheiten bleiben auf jeden Fall in der Stichprobe bestehen.

Folgende Imputationsmethoden kommen beim Großhandelspreisindex zur Anwendung:

- **Extrapolation durch die durchschnittliche Preisentwicklung der restlichen Produkte im selben Aggregat:** Diese Imputationsmethode wird angewendet, wenn sich die Preise innerhalb des Aggregats in die gleiche Richtung entwickeln. Für die Extrapolation werden die restlichen Preise im Aggregat herangezogen und dafür die Messzahl für den aktuellen Berichtsmonat ermittelt. Durch den ermittelten Fortschreibungsindikator kann die durchschnittliche prozentuale Veränderung für die fehlende Preisreihe angesetzt werden. Diese Methode ist numerisch äquivalent mit dem Weglassen der Preisbeobachtung für die Indexberechnung in der unmittelbaren Periode (ca. 0,3 % der Fälle).
- **Fortschreibung der letzten Preisbeobachtung:** Die Methode der Fortschreibung des zuletzt beobachteten Preises ist unkompliziert durchführbar, allerdings tendiert diese Anwendung zu einer Nullsenkung des Index hin. Zudem kann es zu einem Sprung im Indexverlauf führen, wenn der Preis des fehlenden Produktes wieder gemeldet wird. Daher ist diese Methode sinnvoll, wenn im Erhebungszeitraum keine neuen Vertragsabschlüsse getätigt wurden oder es sich um einen längerfristigen Vertrag handelt (ca. 1,1 % der Fälle).

### 2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Wird nicht durchgeführt.<sup>9</sup>

### 2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die gesammelten Preis- und Gewichtungsinformationen, welche vorab einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, stellen den authentischen Datenbestand dar. Die Preisinformationen beziehen sich jeweils auf detailliert beschriebene Waren, die aus der Gesamtheit des Warensortiments eines: einer Großhändler:in als repräsentativ ausgewählt wurden. In der Folge geht es darum, die Preisinformationen mit Hilfe von Mittelungsverfahren und Klassifikationsschemata so zusammenzufassen, dass sich aussagekräftige durchschnittliche Preisindizes auf den verschiedenen Aggregationsebenen ergeben.

#### Gewichtung

Die Grundlage der Gewichtung für die 61 Teilindizes nach ÖCPA des Großhandelspreisindex basiert auf Branchenebene. Dabei werden die jeweils letztverfügbaren Ergebnisse der Erlöse und Erträge im Großhandel gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen getätigten Großhandelsumsätze auf ÖNACE 5-Steller-Ebene, die die Basis für die Gewichtung der Aggregationsstufen der Indizes bilden. Auf Warenebene stammen die Informationen aus verschiedensten Statistiken von Statistik Austria (Verkehr, Landwirtschaft, Energie), von Gremien der Wirtschaftskammer, Meldefirmen sowie Expert:innen branchennaher Institutionen.

#### Indexberechnung

Der österreichische Großhandelspreisindex wird derzeit nach dem Güteransatz berechnet, das bedeutet, wenn der Preisindex zur Messung der Preisentwicklung nach Güterkategorien dargestellt wird (Güteransatz), müssen die Preisinformationen nach der Güterklassifikation ÖCPA aggregiert werden. Daher erfolgt die Preismessung beim österreichischen Großhandelspreisindex für die jeweilige monatliche Berichtsperiode einer Messzahlenberechnung mithilfe von Gewichtungsdaten, die den ÖCPA-Abschnitten

---

<sup>9</sup> Kein Hochrechnungsverfahren im Sinne der klassischen Stichprobentheorie.

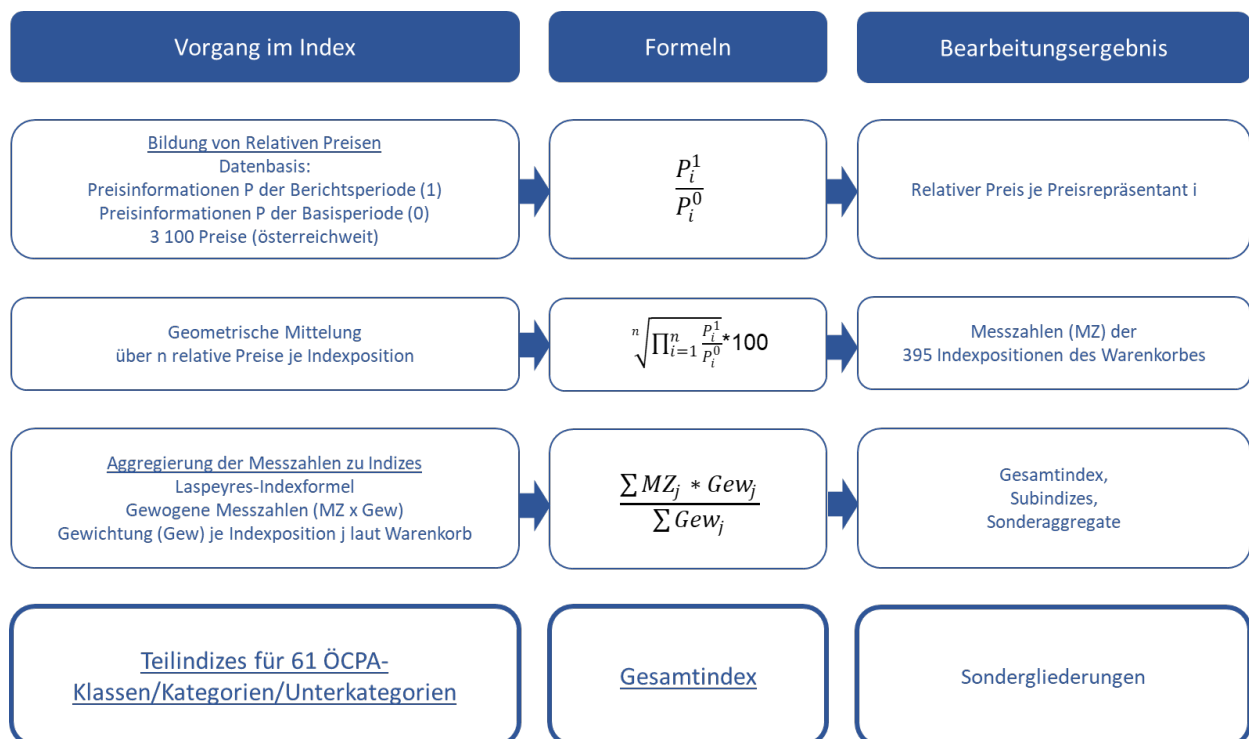
45 und 46 zugeordnet sind. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so Teilindizes für die einzelnen 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex.

Die Berechnung des Großhandelspreisindex erfolgt seit 1964 nach der Indexformel von Laspeyres. Diese Berechnungsart bietet durch den während der „Indexlaufzeit“ unverändert beibehaltenen Warenkorb (Festbasisindex) zwar den Vorteil der Vergleichbarkeit aller Indexzahlen, hat jedoch den Nachteil, dass im Laufe der Zeit sich ergebenden Änderung in der Zusammensetzung der Gütergesamtheit nicht Rechnung getragen wird. Daher ist es erforderlich, nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne eine Indexrevision vorzunehmen, um die Aussagekraft eines Index nach der Laspeyres-Formel zu erhalten, d. h. vor allem den Warenkorb dem aktuellen Güterangebot anzupassen. Seit dem Jahr 2000 werden der Warenkorb und das Gewichtungsschema alle fünf Jahre revidiert.

## Messzahlen

Die erforderlichen Preisinformationen von Waren werden bei einer ausgewählten Anzahl von Meldeeinheiten (Unternehmen) erhoben, anknüpfend auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit sowie Plausibilität hin überprüft. Der plausibilisierte vollständige Datensatz ist Ausgangspunkt zur Berechnung des monatlichen Großhandelspreisindex. Dabei wird jeder einzelne Preis für eine Ware in Bezug auf den entsprechenden Basispreis (=Jahresdurchschnittspreis im Basisjahr des Index) durch eine Messzahl dargestellt und aus diesen Messzahlen eine ungewogene geometrische Durchschnittsmesszahl pro Ware ermittelt. Die Durchschnittsmesszahlen werden entsprechend den Warengewichten aggregiert und ergeben so Indizes für die einzelnen 61 ÖCPA-Klassen/Kategorien/Unterkategorien und den Gesamtindex.

**Abbildung 2 Schematische Darstellung der Indexberechnung**



Q: STATISTIK AUSTRIA.

## Qualitätsanpassungen

Bei Preisveränderungen der im Warenkorb enthaltenen Waren ist zu untersuchen, ob der Warenpreis auf Grund einer Verteuerung/Verbilligung verändert wurde, oder ob die Preisänderung ganz oder teilweise auf einen Qualitätsunterschied bzw. auf Änderung der Verkaufsgpflogenheiten (Rabatte, Fracht-



lage) zurückzuführen ist. Ein Qualitätswechsel sowie eine sonstige preiswirksame Änderung der Verkaufsgpflogenheiten bzw. der darauf entfallende Teil des Unterschiedes zwischen dem Vormonatspreis und dem Monatspreis muss rechnerisch eliminiert werden. Neben den effektiven Preiserhöhungen/-senkungen gehen noch jene Preisveränderungen in vollem Umfang in den Index ein, die der Austausch einer Ware verursacht, für die keine Veränderung der Produkteigenschaften festgestellt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen so genannten „Sortenwechsel“, der vor allem auf geringfügige Ausstattungs- oder Designänderungen zurückzuführen ist.

Im Großhandelspreisindex werden folgende Methoden bei Warenwechsel (Sorten-/Qualitätswechsel) angewendet:

**Direkter Preisvergleich:** ein allfälliger Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B wird als reine Preisveränderung betrachtet, weil sich entweder keine wesentlichen Elemente der Warenbeschreibung ändern (somit keine Qualitätsänderungen stattfindet) oder beide Produkte als gleichwertig (im Sinne gleichen Verbrauchernutzens) angesehen werden. Es erfolgt keine Qualitätsanpassungen, die volle Preisdifferenz geht in den Index ein (in der herkömmlichen österreichischen Indexpraxis als „Sortenwechsel“ bezeichnet).

Formel:

$$I_{t+1/t} = P^B / P^A$$

**Tabelle 2 Beispiel für den direkten Preisvergleich**

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	–
Preis B	–	–	60
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	<b>120 (=60/50*100)</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA.

**Qualitätswechsel:** Wenn Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird ein Qualitätswechsel durchgeführt, welcher bewirkt, dass die Preisänderung nicht, oder nicht vollständig indexwirksam wird. Dies geschieht, indem der Basispreis (BP) dahingehend korrigiert wird, dass keine, oder nur ein Teil der Preisveränderung im Index wirksam wird. Es wird dann mit dem neuen Produkt weitergerechnet.

Formel:

$$BP_{neu} = \frac{P_{neu}}{MZ_{alt}} = BP_{alt} \times \frac{P_{neu}}{P_{alt}}$$

BP Basispreis

P Preis

MZ Messzahl

**Überlappungsmethode:** wenn Produkt A und Produkt B sich zumindest für eine Beobachtungsperiode t (Monat) gleichzeitig auf dem Markt befinden, wird bei der Substitution von A durch B in der darauf folgenden Periode t+1 der Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B im Überlappungszeitraum t als Qualitätsanpassungen genommen. Die indexwirksame Preisveränderung ist die [um Qualitätsanpassungen bereinigte] Preisveränderung zwischen dem substituierten Produkt A in Periode t und Produkt B in Periode t+1. Diese Methode bietet sich bei jenen Produkten an, deren preisbestimmende Merkmale verschieden sind, der Verwendungszweck jedoch derselbe ist. Entsprechend den oben erwähnten Ausführungen wird diese Methode in Situationen mit weitgehend vollkommenem Wettbewerb und nicht zu häufigen Produktwechsel verwendet. Das Problem liegt im relevanten Lebenszyklus eines Produktes

(Auswahl des richtigen Zeitpunktes der Aufnahme in die [bzw. Ausscheidens aus der] Stichprobe), was einen wesentlichen Einfluss auf den Indexverlauf haben kann.

**Tabelle 3 Beispiel für die Überlappungsmethode**

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	–
Preis B	–	58	60
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	<b>114 (=60/50*55/58*100)</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA.

**Bridged overlap:** eine Variante der Überlappungsmethode, bei der der fehlende Überlappungspreis von Produkt A durch Preisinformationen von vergleichbaren Produkten imputiert (“überbrückt”) wird.

## 2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Prozessschritten werden folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung gesetzt:

- Datenvollzähligkeitskontrolle: es wird überprüft, ob alle Meldeeinheiten innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist gemeldet haben
- Datenvollständigkeitskontrolle: es wird kontrolliert, ob alle Abfragefelder besetzt sind
- Kontrolle von Preisen, die sich über lange Zeit nicht verändert haben
- Quervergleiche mit im Internet von anderen Institutionen veröffentlichten Preisentwicklungen verschiedener Produktgruppen, wie etwa
  - BMK – Treibstoffpreis-Monitor
  - Börse für Landwirtschaftliche Produkte – Kursblatt u. a. für Getreide, Kartoffeln, Futtermittel
  - Weltmarktpreise diverser Rohstoffe
  - Güteschutzverband für Bewehrungsstahl – Baustahl
  - AMA – Lebewiege, Eier, Milch, Zucker

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Unternehmenspreise“ des Fachbeirats Volkswirtschaft werden ausgewählte Mitglieder mittels monatlicher Aussendungen über Warenwechsel und wesentliche Preisveränderungen des jeweils aktuellen Großhandelspreisindex informiert. Weiters fungiert die Arbeitsgruppe bei Revisionen des Index als beratendes und beschließendes Gremium über konzeptionelle Fragen, die Zusammensetzung des Warenkorbes sowie das Gewichtungsschema.

## 2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Die Ergebnisse des Großhandelspreisindex werden monatlich veröffentlicht. Die Publikationstermine liegen jeweils zwischen 5. und 7. des dem Berichtsmonats folgenden Monats und werden für das folgende Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben. Die genauen Zeitpunkte der Veröffentlichungen für das erste und zweite Halbjahr können dem [Veröffentlichungskalender](#) auf der Website von Statistik Austria entnommen werden.

Unter dem Pkt. 2.3.4 Publikationsmedien werden die Veröffentlichungsschienen angeführt, in denen der Großhandelspreisindex publiziert wird.

### 2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Sieben Tage nach Ende der Berichtsperiode (t+7 Tage).

## 2.3.2 Endgültige Ergebnisse

37 Tage nach Ende der Berichtsperiode (t+37 Tage).

## 2.3.3 Revisionen

Erste vorläufige Ergebnisse werden sieben Tage nach Ablauf der Berichtsperiode (jeweils um den 5.–7. jeden Monats) publiziert, endgültige Ergebnisse nach 37 Tagen. Diese sind in der Regel ident mit den vorläufigen Ergebnissen.

## 2.3.4 Publikationsmedien

Die Publikation des Großhandelspreisindex erfolgt über folgende Medien:

### Pressemitteilung

Die monatliche Pressemitteilung erscheint am Tag der Publikation um 9.00 Uhr und ist über die Website von Statistik Austria abrufbar.

### Statistik im Fokus Berichte

Der monatliche Statistik im Fokus-Bericht des Großhandelspreisindex ergeht an die Nutzer:innen (Ministerien, Interessenvertretungen, Landesregierungen, Wirtschaftsforschung, diverse Verbände und private Abonent:innen) am Tag der Publikation. Das Dokument beinhalten einen Überblick zum Gesamtindex, Teilindizes und Sondergliederungen des aktuellen Berichtsmonats. Dazu werden in tabellarischer Form Veränderungen zu den Vorperioden und Vorjahresperioden mit den jeweiligen Auswirkungen zu den 61 ÖCPA – Klassen/Kategorien/Unterkategorien sowie der Sondergliederungen aufgelistet. Weiters sind die verketteten Gesamtindizes der Großhandelspreisindizes der Basisjahre 2015, 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 sowie März 1938 angeführt. Der Statistik im Fokus-Bericht wird als PDF-Datei kostenlos auf der Website von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

### Internet

Auf der Website von Statistik Austria sind unter [Großhandelspreisindex](#) sämtliche aktuelle und historische Daten für den Gesamtindex, die 61 ÖCPA-Teilindizes, die Sondergliederungen sowie die verketteten Gesamtindizes der Basisjahre 2015, 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 sowie März 1938 abrufbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die laufende Entwicklung des Kupferpreisindex abzufragen. Ebenfalls stehen die Dokumente, [Verkettungsfaktoren](#), [Warenkorb und Gewichtungsschema](#) sowie die Verschriftlichung einer [Kurzfassung](#) des Index und die [Revisionsschrift](#), die eine ausführliche Beschreibung des Großhandelspreisindex 2020 enthält zur Verfügung.

In den monatlich erscheinenden **Statistischen Nachrichten** wird, jeweils für den Berichtsmonat m+1, der Statistik im Fokus-Bericht sowie die Pressemitteilung gefertigte Kommentar zum Großhandelspreisindex auszugsweise publiziert. Darüber hinaus sind im [Statistischen Jahrbuch](#) unter Kapitel 10, Preise, Daten zum Großhandelspreisindex abschnittsweise enthalten.

In der [Statistischen Datenbank STATcube](#) von Statistik Austria werden monatlich der Gesamtindex, die 61 ÖCPA-Teilindizes sowie die Sondergliederungen des Großhandelspreisindex eingelagert. Für Langzeitvergleiche sind hier auch die Werte der Großhandelspreisindizes 1964, 1976, 1986, 1996, 2000, 2005, 2010 und 2015 zu finden.

### **Telefonische Anfragen/E-Mail-Anfragen:**

Bei telefonischen Anfragen von Unternehmen oder Institutionen (z.B. Wirtschaftskammer) handelt es sich meist um Verständnis- und Hintergrundfragen zum Großhandelspreisindex. Seit der Publikation vieler Daten des Großhandelspreisindex via Website von Statistik Austria, beschränken sich die zumeist per E-Mail gestellten Anfragen auf die Übermittlung ausgewählter Messzahlen des Großhandelspreisindex, die von den Unternehmen für interne Berechnungen verwendet werden.

### 2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Informationen von einzelnen Meldeeinheiten werden streng vertraulich behandelt sowie Einzelpreise nicht bekannt gegeben. Es werden lediglich Messzahlen auf höheren Aggregatstufen veröffentlicht. Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im [Bundesstatistikgesetz 2000 konsolidierte Fassung § 19 \(2\) und \(3\)](#) geregelt sind, werden strikt eingehalten. Demnach werden keine Daten veröffentlicht, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Meldeeinheiten möglich sind. Teilindizes, denen nicht Angaben von mindestens drei unterschiedlichen Meldeeinheiten zugrunde liegen, werden nicht veröffentlicht. Die Mitarbeiter von Statistik Austria unterliegen auf Grund des Amtsgeheimnisses (gemäß § 310 StGB) der Verschwiegenheit.

Alle Auskünfte und Angaben, die wir im Rahmen der Erhebung für den Großhandelspreisindex erhalten, unterliegen der Geheimhaltung und werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter: [Datenschutzinformationen für den Großhandelspreisindex](#).

## 3 Qualität

### 3.1 Relevanz

Neben der Beobachtung der Preisentwicklung auf der Großhandelsstufe stellt der Großhandelspreisindex bei laufenden vertraglichen Vereinbarungen und Wertsicherungen ein wesentliches Anwendungsgebiet dar. Zu den diesbezüglichen Nutzer:innen des Großhandelspreisindex gehören öffentliche Stellen und Interessenvertretungen ebenso wie in- und ausländische Unternehmen. Der Großhandelspreisindex ist auch in der Wirtschaftsforschung als "vorausweisender Indikator" von großer Bedeutung.

Zu weiteren Verwendungszwecken des Großhandelspreisindex zählen folgende:

- Die Messzahlen des Großhandelspreisindex werden zur realen (preisbereinigten) Darstellung der Umsatzindizes der entsprechenden ÖNACE-Gruppen/Klassen des Großhandels im Rahmen der monatlichen Konjunkturstatistik „Handel und Dienstleistungen“ herangezogen.
- Ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex dienen zur Deflationierung der wertmäßigen Produktionsdaten nach ÖNACE-Gruppen, die in die Berechnung des monatlichen Index der "Industrieproduktion" einfließen.
- Im Rahmen der "Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen" wird der Großhandelspreisindex zur Deflationierung nomineller Größen im Bereich „Großhandel“ sowie teilweise auch zur Erstellung realer Produktionskonten benötigt.
- Zur Berechnung des „Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau“ sowie des „Baukostenindex für den Straßen- und Brückenbau“ werden für jeweilige Kostenanteile zum Großteil Messzahlen aus dem Warenkorb des Großhandelspreisindex übernommen.
- Die ausgewählten Durchschnittspreise des Großhandelspreisindex dienen als Multiplikator, um die laufenden Quartals- und Jahresergebnisse der Energiepreise erstellen zu können.
- Für den Agrarpreisindex fließen ausgewählte Messzahlen des Großhandelspreisindex unmittelbar in die Berechnung für landwirtschaftliche Betriebsausgaben ein, welche quartalsmäßig und jährlich erstellt werden.

### 3.2 Genauigkeit

Für die Qualität und die Genauigkeit des Großhandelspreisindex sind neben der Abdeckung und dem Responseverhalten die Auswahl des Warenkorbes und die Erstellung des Gewichtungsschemas von entscheidender Bedeutung. Die beim Großhandelspreisindex verfolgten Ansätze bei der Preiserhebung, Gewichtung und Unternehmensstichprobe zielen auf eine hohe Repräsentativität und fördern die Genauigkeit der Ergebnisse. Eine Vollerhebung findet nicht statt und die Genauigkeit der Ergebnisse sind daher von Stichprobenfehlern möglicherweise betroffen.

Die Erhebung einer Stichprobe von Preisen für einzelne Güter bildet die Datenbasis für die Berechnung des Großhandelspreisindex. Da für die Stichprobe das Prinzip der gezielten Auswahl verwendet wird, kann der Stichprobenfehler bzw. die Genauigkeit formal nicht berechnet beziehungsweise abgeschätzt werden. Dennoch ist durch diese Stichprobenmethodik aufgrund der Stichprobengröße von einer hohen Qualität auszugehen. Durch vielfältige Maßnahmen der Qualitätssicherung auf unterschiedlichen Ebenen werden Ungenauigkeiten soweit wie möglich reduziert. Auch dies trägt zu einer hohen Qualität der Ergebnisse des Großhandelspreisindex bei. Im Folgenden werden die wichtigsten zur Genauigkeit beitragenden Aspekte der Indexerstellung näher beschrieben.

### **Warenkorb**

Der Warenkorb wird im Zuge der in fünf-jährigen Abständen stattfindenden Indexrevisionen aktualisiert, um den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Warensortiment Rechnung zu tragen (siehe Pkt. 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe).

Im Rahmen der Revision des Großhandelspreisindex im Jahr 2020 wurden folgende Änderungen im Warenkorb vorgenommen:

- 20 neue Waren wurden in den Warenkorb des Großhandelspreisindex 2020 integriert. Dabei standen die Bereiche „Kraftwagen“ (Elektro und Hybrid) sowie „Sportartikel“ (E-Bikes, Schlafsack) im Fokus. Darüber hinaus wurden in den Bereichen „Fleisch und Fleischwaren“ (Speck und Dauerhartwurst), „Alkohohaltige Getränke“ (Wodka), „Zucker, Süßwaren und Backwaren (Gebäck), „Textilien“ (Bettwäsche), „Elektrische Haushaltsgeräte“ (Kaffeeautomat), „Parfümeriewaren und Körperpflegemittel“ (Haarshampoo, Tampons), „Sonstige Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“ (Salz-, Pfefferstreuer, Bratpfanne), „Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik“ (Notebook und Tablet), „Bergwerks-, „Bau- und Baustoffmaschinen“ (Kompaktlader) sowie „Gummi und Kunststoff in Primärformen“ (Polypropylen) Waren aufgenommen.
- Bei 54 Waren wurden Änderungen vor allem in der Warenbezeichnung/Warenbeschreibung (Dimension, Leistung etc.) oder bei den Mengeneinheiten vorgenommen. Auf Grund dessen wurden die Bereiche „Häute und Leder“ sowie „Rundfunk, Fernseh-, Aufnahme- und Wiedergabegeräte“ angepasst.
- Aus dem Warenkorb des bisherigen Großhandelspreisindex wurden neun Waren gelöscht, die im Großhandel nur noch eine geringe Marktrelevanz aufweisen, wie etwa Benzin- und Dieselmotorkraftwagen mit geringem Leistungsgewicht, Weinbrand, Tauchmaske, Laderaupen, Flusssäure sowie Polyvinylchlorid. Daher reduzierte sich im Bereich „Technische Chemikalien“ die Anzahl der Warenrepräsentanten.

### **Gewichtung**

#### **Branchengewichtung**

Die Gewichtung des Großhandelspreisindex beruht auf den jeweils letztverfügbaren Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik im Großhandel. Für die Gewichtung der 61 Teilindizes nach ÖCPA 2015 wurden die Erlöse und Erträge im Großhandel gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik 2018 herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen im Jahr 2018 getätigten Großhandelsumsätze auf 5-Steller-Ebene der ÖNACE 2008, die für Zwecke des Großhandelspreisindex adaptiert wurde (die ÖCPA 2015 ist in einigen Bereichen tiefer untergliedert als die ÖNACE 2008). Die Ergebnisse der jährlichen Leistungs- und Strukturstatistik werden hinsichtlich der Verteilung der Großhandelsumsätze nach Branchen laufend beobachtet.

#### **Warengewichtung**

Im Unterschied zum Verbraucherpreisindex (Konsumerhebung) oder dem Erzeugerpreisindex (abgesetzte Produktionswerte aus der Konjunkturstatistik), stehen für den Bereich Großhandel keine vergleichbaren Unterlagen zur Gewichtsfindung auf Warenebene zur Verfügung. Für die Warengewichtung (395 Waren) werden daher in Statistik Austria vorliegende Statistiken z. B. aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Kraftfahrzeugneuzulassungen, Versorgungsbilanzen, Energiestatistik oder Konsumerhebung verwendet. Weitere Informationen liefern die Meldefirmen zum Großhandelspreisindex mit ihren

Branchenkenntnissen sowie Expert:innen ausgewählter Gremien der Wirtschaftskammer und branchen-naher Institutionen. Auch Internetrecherchen werden zur Ermittlung von gewichtungsrelevanten Infor-mationen durchgeführt, insbesondere infolge von einschlägigen Presseberichten und sonstigen relevan-ten Artikeln. Die Warengewichte sind so zu berechnen, dass jede Warengruppe, unabhängig vom Reprä-sentationsgrad der ausgewählten Waren, mit ihrem vollen Marktanteil vertreten ist.

**Tabelle 4 Beispiel Gewichtungsvorgang beim Aggregat Kraftwagen**

Warenkorbposition	Neuzulassungen 2019	Jahresdurchschnitts- preis aus GHPI 2019	Menge x Preis	Gewicht
PKW, Benzinmotor, bis 77 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, 78–92 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, 93–105 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzinmotor, über 106 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Benzin/Elektro Hybrid, > 25 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, bis 77 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, 78–92 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, 93–105 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Dieselmotor, über 106 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
PKW, Diesel/Elektro Hybrid, > 25 kW	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
LKW, Nutzlast/Sattel- zug 500–2 000 kg	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
LKW, Nutzlast/Sattel- zug ab 5 000 kg	Anzahl der NZ	Durchschnittspreis	Umsatz	Umsatzanteil in %
<b>Kraftwagen</b>	–	–	–	<b>100 %</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Kfz-Neuzulassungen 2019.

### 3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Aktuell handelt es sich hier um eine bewusste Auswahl und keine Zufallsstichprobe. Durch die gezielte Selektion von Unternehmen und deren gehandelten Waren kann ein Stichprobenfehler im eigentlichen Sinn nicht quantifiziert werden. Anhand dieser angewandten Methode ermöglicht diese jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität, welches die Unternehmens- und Warenauswahl betrifft. Auf Grund dessen ist die Festlegung homogener Warenpositionen möglich, somit können aussagekräftige monatli-chen Preismeldungen gewährleistet werden. Preisindizes sind ein Bereich der Statistik, in dem das Ri-siko, keine Wahrscheinlichkeitsstichprobe zu haben, relativ gering ist. Die potenzielle Vielfalt der Preis-änderungen, die von verschiedenen Händlern eines Produktes über viele Zeiträume verlangt werden, ist relativ gering (siehe [IMF PPI-Manual](#)).<sup>10</sup>

<sup>10</sup> IMF PPI-Manual, Kapitel 5: „Sampling Issues in Price Collection“, S. 102.

## 3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

### 3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Für den Großhandelspreisindex werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Primärstatistisch werden die Preis- und Wareninformationen bei den ausgewählten Großhandelsunternehmen erhoben, wodurch von einer sehr hohen Qualität auszugehen ist.
- **Leistungs- und Strukturhebung als Datengrundlage für die Zusammensetzung der Gewichtung, der einzelnen Indexgruppen sowie fundierte Daten aus zusätzlichen statistischen Fachrichtungen, für die separaten Warenpositionen:** Für die Gewichtung der ÖCPA-Teilindizes werden die Ergebnisse der Leistungs- und Strukturhebung im Großhandel herangezogen. Diese lieferten eine Verteilung der von den Großhandelsunternehmen getätigten Großhandelsumsätze auf ÖNACE zwei-, drei-, vier- und fünf-Steller Ebene, die die Basis für die Gewichtung der Aggregationsstufen der Indizes bilden. Die Qualität der Leistungs- und Strukturstatistik ist auf hohem Niveau, welches aus der Standard-Dokumentation zu entnehmen ist. Zur Gewichtung auf Warenebene werden auf die Daten einzelner Fachbereiche zurückgegriffen. Die Datenquellen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Kfz-Zulassungen, Energiestatistik und Konsumerhebung weisen sehr hohe Qualität auf, die laufend umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen unterzogen werden (siehe Standard-Dokumentationen Land- und Forstwirtschaft, Kfz-Zulassungen, Energiestatistik und Konsumerhebung).
- **Expert:innenschätzungen von Personen des preismeldenden Unternehmens:** Gemäß dem zentralen Prinzip der Preisstatistik soll nur die „reine“ Preisentwicklung dargestellt werden. Qualitative Änderungen eines Produktes, wie z. B. die Änderung von technischen Merkmalen eines Nachfolgeproduktes, die die Preisentwicklung beeinflussen könnten, sollen aus der Preisveränderung und somit aus der Indexberechnung herausgerechnet werden („Qualitätsanpassung“). Das Ausmaß der Qualitätsänderung wird durch Expert:innenbewertungen bestimmt. Die Expert:innenbewertungen weisen eine sehr hohe und gute Qualität auf, da sie von Personen mit umfangreichen Markt- und Produktkenntnissen, die dem preismeldenden Unternehmen angehören, vorgenommen werden.

### 3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Durch das Inkrafttreten der Auskunftspflicht konnte das Niveau des Großhandelspreisindex deutlich erhöht werden. Somit konnte ein hoher Abdeckungsgrad erzielt werden. Warenposition, die mit weniger als drei Preismeldungen besetzt sind, wird deren Messzahl mit „G“<sup>11</sup> unterdrückt. Im Grunde wird durch die Aufstockung von Meldefirmen versucht, die Abdeckung dieser Warenpositionen zu verbessern.

### 3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die monatliche Rücklaufquote liegt zwischen 98 % und 99 %. Die Antwortausfälle beschränken sich vor allem auf Unit-Non Response, welche bedingt sind durch Verhinderung der Respondent:innen oder eines Respondent:innenwechsels im zu meldenden Unternehmen sowie Umstrukturierung des Unternehmens und belaufen sich in etwa auf ca.1-2 % aller Meldeeinheiten im jeweiligen monatlichen Erhebungszeitraum.

### 3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Im Zuge der Datenerhebung kann es immer wieder zu Erfassungsfehlern kommen (z. B. fehlerhafte Angaben von Respondent:innen). Anhand eines rentablen Plausibilitätsprogrammes werden die Fehler erfasst, geprüft und bereinigt. Pro Berichtsperiode der insgesamt ca. 3 100 Einzelpreismeldungen lassen sich rund 0,9 % Erfassungsfehler aller Preisdatensätze feststellen.

---

<sup>11</sup> G = Geheim auf Grund der gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen, wonach alle Daten, die weniger als drei Unternehmen betreffen, zu unterdrücken sind.

### 3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Aufarbeitungsfehler werden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsprogramme reduziert. Die mit Hilfe der Plausibilitätsprogramme bzw. die im Rahmen der Mikro- und Makroplaus erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert.

### 3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Das angewendete Laspeyres-Konzept basiert auf der Grundlage der Konstanz. In der klassischen Anwendung der Laspeyres-Formel, bei der die Gewichtung über eine relativ lange Periode konstant gehalten wird (Festbasisindex), ist die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraumes theoretisch gewährleistet. In der Praxis ist die Messung der Preisentwicklung nicht ganz unproblematisch, da der Index auf längere Sicht tendenziell zu einer Überzeichnung der Preisentwicklung führt. Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel fünf Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet.

## 3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

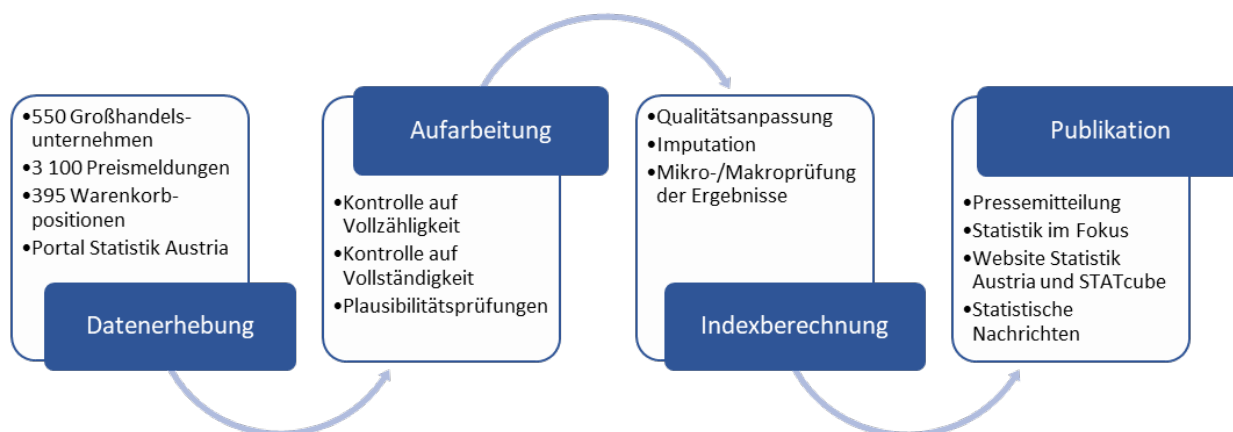
Die Rechtzeitigkeit der Datenverfügbarkeit ist durch nationale Vorschriften gewährleistet und wird monatlich stets erfüllt. Gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Justiz über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft BGBl. II Nr. 147/2007, idgF BGBl. II Nr. 222/2015, hat die Statistik Austria den Großhandelspreisindex innerhalb von zehn Tage nach Ende des Berichtsmonats der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Index der Großhandelspreise steht bereits zwischen dem 5. und 7. des Folgemonats zur Verfügung, wobei die vorläufigen Wert nach sieben Tagen (t+7) und die endgültigen Werte nach 37 Tagen (t+37) publiziert werden. Durch die unverzügliche Bereitstellung können die Nutzer:innenanforderungen damit gewährleistet werden.

Ablauf der Aufarbeitung des Großhandelspreisindex:

1. Die **Datenerhebung** erfolgt für die Online-Erfassung mittels automatisiertem Erinnerungsmail sowie (auf Wunsch) durch den Versand von Excel-Erhebungsformularen per E-Mail zwischen dem 12. und 14. des Berichtsmonats an die Meldeeinheiten. Zwischen dem 15. und 25. des Berichtsmonats langen die online erfassten Preis- und Wareninformationen über das Statistik-Austria-Portal ein, die Excel-Erhebungsformulare elektronisch per E-Mail.
2. In der Zeitperiode der Erhebungsphase finden im jeweiligen Berichtsmonat laufende Datenüberprüfungen statt. Im Prozess der **Aufarbeitung** wird anhand einer automatisiert erstellten Liste mit zu prüfenden Datensätzen (Plausliste) Veränderungen zum Vormonat auf Preis- und Warenebene aufgelistet. Bis zum Zeitpunkt der Indexberechnung werden die ausgewiesenen Fälle mit den Respondent:innen der jeweiligen Unternehmen abgeklärt und gegebenenfalls korrigiert.
3. Nach Abschluss der elektronischen Datenerfassung sowie Plausibilitätsprüfung erfolgt über das webbasierte Meldesystem die **Indexberechnung**. Mittels Transferierung werden die Preis- und Warendaten in der Datenbank erfasst und eingelagert. Dahingehend werden auffällige Messzahlen-Ausreißer ausgewiesen, die weiteren Qualitätsanpassungen unterzogen, und bis zur Finalisierung des jeweiligen Berichtsmonats adaptiert werden.
4. Die **Publikation** des Großhandelspreisindex erfolgt mit den vorläufigen und endgültigen Ergebnissen jeweils zwischen den 5. und 7. des Folgemonats. Die Ergebnisse werden in Form von Publikationstabellen auf der Website von Statistik Austria und der statistische Datenbank STATcube zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Sonderauswertungen für einzelne Institutionen sowie Abonnent:innen übermittelt. Die Pressemitteilung, der Statistik im Fokus Bericht sowie die in den Statistischen Nachrichten werden die aktuellen Ergebnisse zum Großhandelspreisindex verschriftlicht.



Abbildung 3 Monatlicher Prozess des Großhandelspreisindex



Q: STATISTIK AUSTRIA.

## 3.4 Vergleichbarkeit

### 3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Verkettung mit dem Großhandelspreisindex 2020=100 können der Gesamtindex, sämtliche Teilindizes sowie die Sondergliederungen nach ÖCPA der vorangegangenen Großhandelspreisindizes auf Basis 2015 fortgeführt werden. Ebenso kann der Gesamtindex auf Basis 2010, 2005, 2000, 1996, 1986, 1976, 1964 und 1938 sowie sämtliche Sondergliederungen auf Basis 2010, 2005, 2000, 1996, 1986 und 1976 verkettet weitergeführt werden, und als Maßstab für etwaige weiter zurückliegende, vertraglich vereinbarte Wertsicherungen verwendet werden. Eine Fortführung der ÖCPA-Teilindizes auf Basis 2010, 2005, 2000 und 1996 ist Großteils möglich. Jedoch ist auf Grund mehrfacher Umstellungen des Gliederungsschemas (Betriebssystematik 1968 – ÖCPA 1998 – ÖCPA 2002 – ÖCPA 2008) für die Großhandelspreisindizes 1968 und 1976 nur bedingt möglich. (Zur allgemeinen Problematik im Zusammenhang mit Verkettungen von Indizes siehe auch: „Verkettungsproblematik im Verbraucherpreisindex“ (VPI 86–96), Statistische Nachrichten, Heft 9/1997).

### 3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

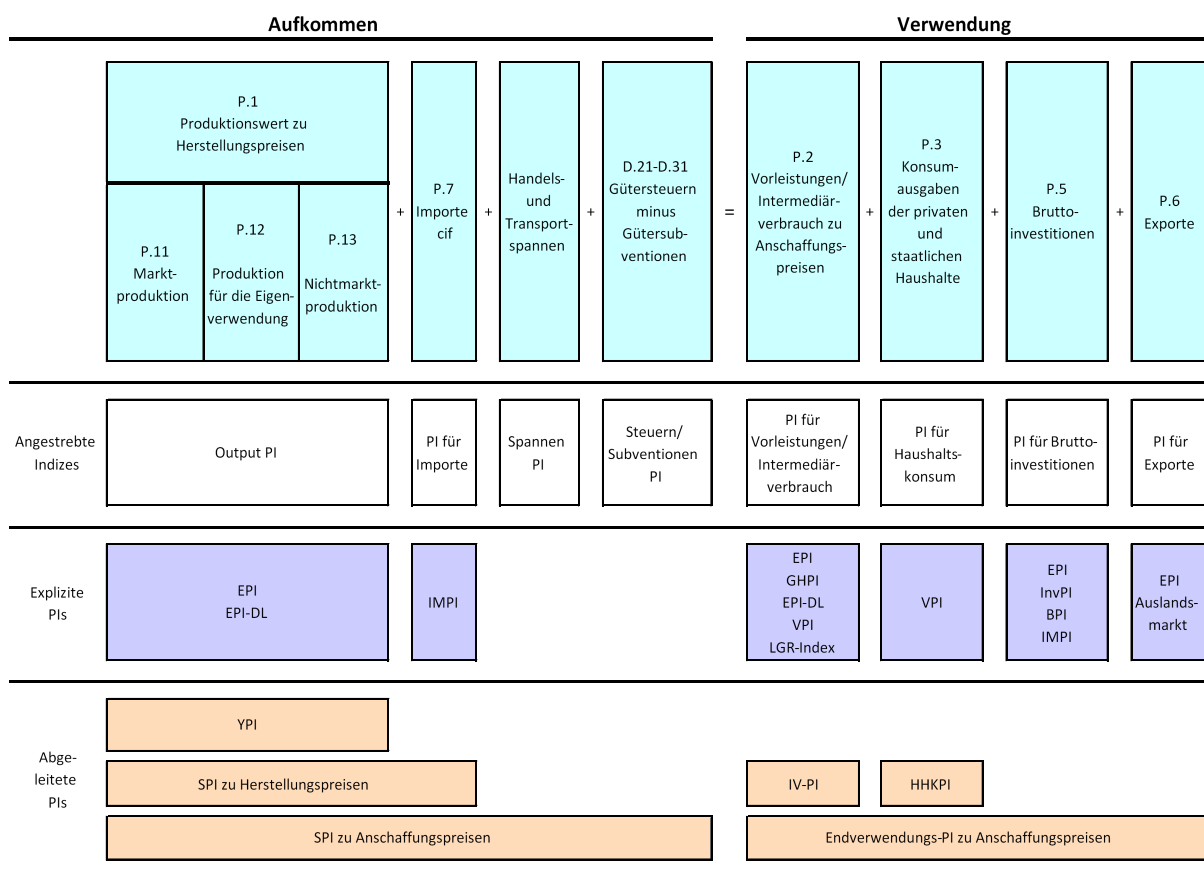
Da es in Österreich außerhalb von Statistik Austria keine umfassenden anderen Untersuchungen zur Entwicklung des Preisniveaus im Großhandel gibt, scheint ein Vergleich am ehesten mit dem in Deutschland vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) errechneten Großhandelsverkaufspreisindex angebracht, da größenmäßige von einer ähnliche Abdeckung gesprochen werden kann. Der österreichische Großhandelspreisindex wird nach nationalen Qualitätsniveau erstellt, hinsichtlich zeitgemäßer Revisionsdurchführung (Warenkorb und Gewichtung).

### 3.5 Kohärenz

Der Großhandelspreisindex ist Bestandteil eines nahezu lückenlosen Systems von Preisindizes in Österreich, wozu auf der Stufe der Produktion Erzeugerpreisindizes für land- und forstwirtschaftliche Produkte, für industrielle (gewerbliche) Produkte, für unternehmensnahe Dienstleistungen sowie Preisindizes für Bauwerke gehören. Auf der Handelsstufe wird neben dem Großhandelspreisindex auch der Preisindex der Importe von aus dem Ausland eingeführten Waren berechnet. Die Preisindizes der Ausrüstungsgüter bilden auf Basis der tatsächlichen Käufer:innenpreise die von Unternehmen getätigten Investitionen ab. Der Verbraucherpreisindex ist das statistische Instrument, mit dem die Entwicklung des Preisniveaus auf der Konsument:innenstufe gemessen wird. Im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex ist der Großhandelspreisindex eine Art „Vorlaufindikator“, weil Preistrends im Großhandelspreisindex häufig mit einer gewissen Verzögerung und mit einem bestimmten Ausmaß im Verbraucherpreisindex zum Ausdruck kommen. Eine enge Kohärenz weist der Großhandelspreisindex auch zur VGR auf, weil viele Subindizes des GHPI zur Deflationierung von VGR-Aggregaten (z. B. im Intermediärverbrauch) Verwendung finden.

Das folgende Diagramm zeigt die Aufkommens- und Verwendungsaggregate und vermittelt, wie die einzelnen Preisindizes (PI) von Statistik Austria innerhalb des preisstatischen Systems zueinander in Beziehungen stehen.

**Abbildung 4 Aufkommens- und Verwendungsaggregate und Preisindizes**



Q: The System of Price Statistics, Ch. 14 of the Consumer Price Index Manual, ILO/IMF/OECD/Eurostat/World Bank 2014.

Diese umfassende Matrix zeigt den definatorischen Zusammenhang des gesamtwirtschaftlichen Aufkommens von Gütern und Dienstleistungen und deren Verwendung.<sup>12</sup> Die Aufkommens- und Verwendungstabelle stellt den Rahmen für ein System von intern konsistenten Preisindikatoren dar, die sich gleichzeitig auf ein System von wirtschaftlich interdependenten Güter- und Dienstleistungsströmen beziehen. In der Aufkommens- und Verwendungstabelle werden einerseits die Beziehungen zwischen Konsument:innen-, Erzeuger:innen- sowie Import- und Exportpreisen transparent gemacht, als auch die sich implizit ergebenden Preisindizes (Deflatoren) gezeigt.

## 4 Ausblick

- Der Großhandelspreisindex wird in fünf-jährigen Abständen einer Revision unterzogen, bei der der Warenkorb und das Gewichtungsschema aktualisiert und eventuelle methodische Anpassungen durchgeführt werden. Die nächste Revision des Großhandelspreisindex findet im Zeitraum 2024 und 2025 statt.
- Regelmäßiger Ersatz von Waren, wenn diese im Verlauf des Produktlebenszyklus ihre Marktfähigkeit verloren haben und daher aus dem Warensortiment entfernt wurden.
- Laufender Ersatz von Unternehmen, die nicht mehr im Großhandel tätig sind, wie durch Konkurs, Fusionierung, Stilllegung, oder Wechsels des Wirtschaftszweigs, wird durchgeführt.

## 5 Glossar

CPA	Classification of Products by Activities, das ist die Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1209/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2014.
ÖCPA	Österreichische Version der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Gemeinschaft CPA (Classification of Products by Activity)
ÖNACE	Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE (Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes)

---

<sup>12</sup> Die Aufkommens- und Verwendungstabellen teilen sich folgendermaßen auf: Die Aufkommenseite setzt sich aus dem gesamten inländischen Output zu Herstellungspreisen, den Importen cif (cif = cost, insurance, freight) sowie diversen Bewertungsüberleitungskomponenten wie Handels- und Transportspannen sowie Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen zusammen. Dem gegenüber stehen auf der Verwendungsseite die Vorleistungen bzw. der Intermediärverbrauch, der private und staatliche Konsum, Bruttoinvestitionen und Exporte. Aus diesen beiden Seiten werden Preisindizes berechnet, wobei nur der Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich (EPI), Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (EPI-DL) und der Importpreisindex (IMPI) explizit aus dem Aufkommen errechnet werden können. Auf der Verwendungsseite gibt es hingegen eine Vielzahl von Indizes, die direkt ermittelt werden, wie z. B. Großhandelspreisindex (GHPI), Verbraucherpreisindex (VPI), Baupreisindex (BPI) oder Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich Auslandsmarkt (EPI-Auslandsmarkt). Aus diesen Indizes lassen sich wiederum andere ableiten, wie z. B. der Outputpreisindex für den Produktionswert (YPI) oder der Preisindex für das Aufkommen zu Herstellungspreisen SPI (Supply Price Index) auf der Aufkommenseite. Im Gegensatz dazu stehen auf der Verwendungsseite die Preisindizes für die Vorleistungen bzw. den Intermediärverbrauch (IV-PI) und für Haushaltskonsum (HHKPI) oder der Endverwendungspreisindex zu Anschaffungspreisen. Einzelne Messzahlen der unterschiedlichen Preisindizes können somit sinnvoll miteinander in Beziehung gesetzt werden.

## 6 Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
AMA	Agrarmarkt Austria
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
CPA	Classification of Products by Activity
IHS	Institut für Höhere Studien
Kfz	Kraftfahrzeug
LSE	Leistungs- und Strukturerhebung
ÖCPA	Österreichische Version der statistischen Güter in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen
ÖNACE	Österreichische Version der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige
STATAS	Statistisches Tabellensystem
STATcube	Statistische Datenbank
StGB	Strafgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO	Wirtschaftsforschungsinstitut

## 7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Abbl, B. / (Wien 2022): „[Qualitätsinitiative beim Großhandelspreisindex](#)“, in: Statistische Nachrichten (Statistik Austria) 12/2022, S. 929–943.

[Eurostat Handbook on industrial producer price indices \(PPI\)](#)

[Laspeyres Preisindex](#)

[Producer Price Index \(PPI\)-Manual des IMF](#)

Statistik Austria (Wien 2021): „[GHPI Revisionsschrift 2020](#)“, Website Statistik Austria, Großhandelspreisindex